

Beschlussvorlage KT 0065/2019

Betreff: Zweckvereinbarung mit der Stadt Eisenach im Bereich des Umweltrechts

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	04.11.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	12.11.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	13.11.2019	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Wartburgkreises beschließt, die in § 1 Absatz 1 der anliegenden Zweckvereinbarung bezeichneten Aufgaben der Stadt Eisenach im Bereich des Umweltrechts zu übernehmen.

Der Landrat wird ermächtigt, die anliegende Zweckvereinbarung mit der Stadt Eisenach über die Übertragung von im Bereich des Umweltrechts zu unterzeichnen.

II. Begründung

Der Wartburgkreis und die noch kreisfreie Stadt Eisenach sind als untere Umweltbehörde für diverse Aufgaben im Umweltrecht gleichermaßen zuständig. Gemäß § 3 Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach (Eisenach-Neugliederungsgesetz.- EisenachNKG) gehen die den Landkreisen und kreisfreien Städten vorbehaltenen Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches - mit Ausnahme der dort in Abs. 2 Ziffer 1 genannten Aufgaben – mit Wirkung zum 1. Januar 2022 auf den Wartburgkreis über.

In Vorbereitung auf die anstehende Einkreisung der Stadt Eisenach und einhergehend damit den Übergang von vielfältigen Aufgaben von der Stadt auf den Landkreis, ist es zweckmäßig, den Prozess des Aufgabenübergangs zu entzerren und soweit sinnvoll und möglich zeitlich teilweise vorzuverlagern.

Die Zweckvereinbarung mit der Stadt Eisenach über die Übertragung von Aufgaben im Bereich des Umweltrechts ist für eine zeitlich vorverlagerte Aufgabenübertragung geeignet. Erforderlich hierfür ist die in der Anlage beigefügte Zweckvereinbarung.

Neben dem Aufgabenübergang regelt die Zweckvereinbarung, dass der Wartburgkreis das von der Stadt Eisenach für die bisherige Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal übernimmt und die Stadt Eisenach den dem Wartburgkreis entstehenden Mehraufwand im investiven-, sächlichen- sowie personellen Bereich voll erstattet (§§ 2 und 3 Zweckvereinbarung).

Danach werden 14 Planstellen mit Wirkung zum ersten Tag des auf die Bekanntmachung der Zweckvereinbarung im Thüringer Staatsanzeiger folgenden Kalendermonats auf dem Wartburgkreis übergehen. Hieraus resultiert ein von der Stadt Eisenach dem Wartburgkreis zu erstattender Personalmehraufwand. Hinzu kommt eine pauschalisierte Erstattung für Raumkosten je Stelle, zzgl. weiterer Abschreibungen.

Die Erstattung durch die Stadt Eisenach erfolgt auf Basis eines festen Schlüssels bezogen auf den Saldo der im Abschnitt 12 des Verwaltungshaushalts geordneten Aufgaben. Zudem erstattet die Stadt Eisenach die dem Wartburgkreis mit dem Aufgabenübergang anfallenden Investitionskosten in voller Höhe, einschließlich zusätzlicher oder zu aktualisierender Softwarelizenzen.

Das Volumen des Verwaltungshaushaltes des Wartburgkreises wird sich aufgrund der Aufgabenübernahme jährlich um ca. 1,1 Mio. Euro erhöhen. Ein eigen zu finanzierter Mehraufwand entsteht dem Wartburgkreis durch die Aufgabenübernahme nicht.

gez. Krebs
Landrat